

Kurzinformation:

Beschäftigung von Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus

Nicht nur Geflüchtete mit sicherem Aufenthaltsstatus (anerkannte Geflüchtete, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte) können mit einer längerfristigen Perspektive in Beschäftigung gebracht werden. Auch Personen mit **sog. unsicherem Aufenthaltsstatus** können in Sachsen gut in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Was ist der sog. unsichere Aufenthaltsstatus?

Einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben

- Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (**Gestattung**)
- Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die Ausreise jedoch vorübergehend ausgesetzt wurde (**Duldung**)

Was muss bei der Beschäftigung von Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus beachtet werden?

Grundsätzlich ist für jede Beschäftigung ein Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Um eine Person mit unsicherem Aufenthaltsstatus einstellen zu können, sollten Sie vorab folgende Fragen klären:

1. Welchen konkreten Aufenthaltsstatus hat die Person?

a) Gestattung

Befindet sich die Person in einem noch laufenden Asylverfahren (Gestattung), dann kann eine Beschäftigung ab dem vollendeten 3. Monat nach ihrer Registrierung in Deutschland angetreten werden (Wartefrist). Die Ausländerbehörde kann dann eine Arbeitserlaubnis erteilen.

b) Duldung

Wurde der Asylantrag abgelehnt und die Ausreise vorübergehend ausgesetzt (Duldung), kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis ausstellen, wenn Nachweise über die Identität vorliegen (Bsp. Reisepass, Personalausweis, ID-Card, ...) bzw. die Mitwirkung zur Identitätsklärung gegeben ist.

2. Liegt ein Arbeitsverbot vor?

Personen die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, können keiner Beschäftigung nachgehen.

Personen aus den **sog. „sicheren Herkunftsstaaten**, die ab dem 01.09.2015 Asylantrag gestellt haben, ist keine Arbeitserlaubnis zu erteilen (Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal)

Die Ausstellung der Arbeitserlaubnis bzw. eines Arbeitsverbotes durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung und wird in die Nebenbestimmungen des Aufenthaltsdokuments eingetragen.

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3 100 031 007, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
eMail: auslaenderamt@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:

Mo 9:00-11:30 Uhr
Di 9:00-11:30 Uhr u. 13:00-17:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 9:00-11:30 Uhr u. 13:00-17:00 Uhr
Fr Schließtag

Was passiert nach Abschluss des Asylverfahrens?

1. Positiver Asylbescheid

Die betreffende Person erhält eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Dieser Status beinhaltet den freien Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis und somit die größtmögliche Sicherheit.

2. Negativer Asylbescheid

Auch geduldete Personen können in Deutschland beschäftigt werden. Zum Zweck der Ausbildung besteht auch bei Geduldeten eine Sicherheit für Unternehmen, wenn diese bei der Identitätsklärung mitwirken bzw. einen Identitätsnachweis z.B. Pass, Tazkira, ID-Card, ... einreichen. Die sogenannte Ausbildungsduldung wird dann für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung hat der Geduldete die Möglichkeit eine Beschäftigung mit seiner erworbenen beruflichen Qualifikation für 6 Monate zu suchen, wenn keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt. Eine Verlängerung der Duldung zur Arbeitsplatzsuche über sechs Monate hinaus ist ausgeschlossen.

Kontakt

Landratsamt Meißen
Ausländeramt

Tel.: 03521 – 725 1702

Fax: 03521 – 725 1700

E-Mail: auslaenderamt@kreis-meissen.de

Hausanschrift

Ausländeramt Meißen
Brauhausstr. 21
01662 Meißen

Außenstelle Riesa
Heinrich-Heine-Str. 1
01589 Riesa